

Synopse

Revision Beitragsgesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz)
	I.
	Der Erlass RB <u>411.61</u> (Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz] vom 3. März 2010) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 2 Eckwerte ¹ Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 100 % zu decken. ² Für die Ermittlung der Steuerkraft gelten die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden¹⁾.	¹ Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 100 <u>zwischen 90 und 97</u> % zu decken. ^{1bis} Der Steuerfuss nach Absatz 1 ist vom Regierungsrat so festzusetzen, dass sich die Beitragsleistungen des Kantons nach diesem Gesetz unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen gemäss § 10 im Rahmen von 2 bis 4 % der kantonalen Steuerkraft bewegen. ^{1ter} Weicht das Verhältnis zwischen dem anrechenbaren Besoldungsaufwand und dem übrigen Aufwand oder das Verhältnis zwischen dem Aufwand der Primarschulgemeinden und dem Aufwand der Sekundarschulgemeinden zwei Jahre nacheinander um mehr als zwei Prozentpunkte ab, sind die Eckwerte den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. ^{1quater} Erhöhen sich die Gesamtkosten der Sonderschulung um mehr als 5 % gegenüber dem Rechnungsjahr 2019, sind die Eckwerte so anzupassen, dass sich die Beiträge des Kantons an die Schulgemeinden um diesen Wert reduzieren.

¹⁾ 131.2

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
§ 8 Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand ¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. Volksschulgemeinden: 57 %; 2. Primarschulgemeinden: 32 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 25 %.	¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, welcher den Ertrag mit folgenden <u>den vom Regierungsrat festgelegten</u> Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. <i>Aufgehoben.</i> 2. <i>Aufgehoben.</i> 3. <i>Aufgehoben.</i>
§ 9 Beitrag des Kantons an den übrigen Aufwand ¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am übrigen Aufwand gemäss § 4, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. Volksschulgemeinden: 43 %; 2. Primarschulgemeinden: 30 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 13 %.	¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am übrigen Aufwand gemäss § 4^{1,2}, welcher den Ertrag mit folgenden <u>den vom Regierungsrat festgelegten</u> Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. <i>Aufgehoben.</i> 2. <i>Aufgehoben.</i> 3. <i>Aufgehoben.</i>
§ 10 Ausgleichszahlungen ¹ Schulgemeinden, deren Ertrag gemäss § 8 den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt, leisten 75 % der Differenz als Beitrag an den Kanton zur Finanzierung der Beitragsleistungen an die übrigen Schulgemeinden.	¹ Schulgemeinden, deren Ertrag gemäss § 8 den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt, leisten 75 % <u>entrichten zwischen 50 und 60 %</u> der Differenz als Beitrag an den Kanton zur Finanzierung der Beitragsleistungen an die übrigen Schulgemeinden. <u>Der Regierungsrat legt den genauen Prozentsatz fest.</u>
§ 11 Besondere Belastungen	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
¹ Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 110 % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.	¹ Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 110<u>105</u> % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.
§ 12 Sonderschulung ¹ Der Kanton finanziert die Sonderschulung, unter Vorbehalt von Platzierungen aus sozialen Gründen oder Platzierungen durch nichtschulische Behörden. Er finanziert die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote und die Spitalschulung. ² Werden Sonderschulungsmassnahmen in der Regelschule durchgeführt, erhält die Schulgemeinde mindestens die dreifache Besoldungspauschale.	¹ Der Kanton finanziert die Sonderschulung, unter Vorbehalt von Platzierungen aus sozialen Gründen oder Platzierungen durch nichtschulische Behörden. Er finanziert die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote <u>, die Spitalschulung und die Spitalschulung nicht durch Sozialversicherungen getragenen Restkosten für die Pflegeleistungen, welche während der Dauer des Aufenthaltes in einer Sonderschule anfallen.</u>
	§ 14a Integrationskurse ¹ Der Kanton leistet einen Beitrag für Mehrkosten, die mit der Führung der Integrationskurse im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms anfallen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
§ 20 Beitragskürzung ¹ Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn eine Schulgemeinde Leistungen ungenügend oder nicht erbringt.	§ 20 Beitragskürzung<u>Pflichtverletzungen</u> ¹ Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn eine Schulgemeinde Leistungen ungenügend oder nicht erbringt <u>sowie wenn sie anderweitigen Pflichten nicht nachkommt.</u> ² Bei ausgleichszahlungspflichtigen Schulgemeinden kann die Ausgleichszahlung bis zu einem Betrag von maximal Fr. 10 000.– erhöht werden.
§ 23 Übergangsrecht	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
¹ Beiträge an den Besoldungs- und Verwaltungsaufwand werden auf Grund der Daten des Jahres, in dem das Gesetz in Kraft tritt, berechnet. Die Auszahlung nach neuem Recht erfolgt im Jahr, das dem Inkrafttreten folgt. ² Der Gebäudeaufwand gemäss § 7 Absatz 1 Ziffer 2 wird bis zum Beitragsjahr 2011 ersetzt durch individuelle Ansätze je Schulgemeinde. ³ Schuldzinsen, welche 50 % und höher sind als nach der Berechnung gemäss § 7 Absatz 1 Ziffer 2, werden während drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu den anerkannten Kosten hinzugerechnet. Für die Berechnung der Schuldzinsen gilt § 7 Absatz 2.	² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.